



≡

Verfassung

Fassung vom 29. Mai 2021.
Genehmigt durch das Regierungspräsidium
Kassel am 06. Juli 2021.

Verfassung der Stiftung Jugendburg Ludwigstein und Archiv der deutschen Jugendbewegung

§ 1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM

- (1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung Jugendburg Ludwigstein und Archiv der deutschen Jugendbewegung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Witzzenhausen.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK DER STIFTUNG

- (1) Zweck der Stiftung ist die
 - a. Förderung der Jugendhilfe,
 - b. Förderung von Kunst und Kultur,
 - c. Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch die dem Charakter als Ehrenmal entsprechende Erhaltung und den Ausbau der Burg Ludwigstein sowie die Erhaltung und Bewahrung des Archivs der deutschen Jugendbewegung.

- (2) Aufgabe der Stiftung ist es weiterhin, die Burg der deutschen und ausländischen Jugend, insbesondere den Bünden der deutschen Jugendbewegung und den Mitgliedern der Vereinigung Jugendburg Ludwigstein e.V., als Tagungsort und als Stätte der Begegnung zur Verfügung zu stellen und die dafür erforderlichen Einrichtungen bereitzuhalten.
- (3) Das Archiv der deutschen Jugendbewegung steht vor allem der wissenschaftlichen Benutzung und der Jugendbildung zur Verfügung.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für verfassungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie die Stifterin und ihre Rechtsnachfolgerin erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung. Davon unberührt bleibt die Gewährung einer angemessenen Vergütung für ein hauptamtliches Vorstandsmitglied. Über die Gewährung dieser Vergütung sowie deren Höhe entscheidet das Kuratorium. § 5 (3) und (4) bleiben unberührt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

VERMÖGEN DER STIFTUNG

- (1) Zur Erfüllung des Stiftungszweckes dienen der im Grundbuch von Wendershausen Band XII, Blatt 75 verzeichnete Grundbesitz mit den aufstehenden Gebäuden einschließlich ihrer Inneneinrichtung sowie die Bestände des Archivs der deutschen Jugendbewegung.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen ist und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet bleibt.

§ 4

ERTRÄGE DES STIFTUNGSVERMÖGENS / ZUWENDUNGEN

- (1) Der Ertrag des Stiftungsvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 (1) genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.
- (2) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

§ 5

ORGANE DER STIFTUNG

- (1) Organe der Stiftung sind:

der **Vorstand** und das **Kuratorium**
- (2) Die beiden Organe können zur Erfüllung des Stiftungszweckes Aufgaben an von ihnen zur Vertretung benannte oder mit einem Auftrag versehene Personen übertragen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen in angemessener Höhe entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Das Kuratorium kann abweichend hiervon beschließen, dass einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.
- (4) Die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder haben über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen hinaus Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Ein Pauschalbetrag pro Jahr wird vom Kuratorium festgesetzt.

§ 6

VERTRETUNG DER STIFTUNG

Die Stiftung wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Eines dieser Mitglieder muss die Person sein, die den ersten Vorsitz hat, im Falle der Verhinderung, die Person, die den zweiten Vorsitz hat.

§ 7

ZUSAMMENSETZUNG DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Kuratorium für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie können nicht zugleich dem Kuratorium angehören.
- (2) Das Kuratorium kann als eines der Vorstandsmitglieder eine hauptamtlich beschäftigte Person berufen. Die Dauer der Vorstandstätigkeit ergibt sich dann abweichend von Absatz 1 Satz 2 aus dem Dienstvertrag.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte je eine Person, die den ersten Vorsitz bzw. den zweiten Vorsitz hat. Wird ein hauptamtliches Vorstandsmitglied beschäftigt, so führt dieses den ersten Vorsitz im Vorstand und es wird lediglich eine Person, die den zweiten Vorsitz hat, gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Kuratorium aus wichtigem Grund abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Abberufung eines hauptamtlichen Vorstandes regelt dessen Dienstvertrag.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, ist dies gegenüber dem Vorstand und dem Kuratorium unter Nennung von Gründen vier Wochen vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Das Ausscheiden eines hauptamtlichen Vorstandes regelt der Dienstvertrag.
- (6) Die Zusammensetzung des Vorstandes soll eine Gewähr dafür bieten, dass der Geist der Jugendbewegung in der Stiftung erhalten bleibt.

§ 8

AUFGABEN DES VORSTANDES

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung im Sinne des Stiftungszweckes, im Rahmen des Stiftungsgesetzes und nach Maßgabe dieser Verfassung sowie den Beschlüssen des Kuratoriums in eigener Verantwortung.
- (2) Die Geschäftsverteilung wird innerhalb des Vorstands mit der Person, die den ersten Vorsitz hat, abgestimmt. Der Geschäftsverteilungsplan ist dem Kuratorium zur Kenntnis zu geben.
- (3) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
 - a) die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Erstellung dieser Jahresabrechnung kann auch durch einen Dritten, z. B. einen Steuerberater, erfolgen. Sie muss folgenden Inhalt aufweisen:
 - i. Vermögensübersicht, aus der Stiftungsvermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen;
 - ii. Erträge aus dem Stiftungsvermögen;
 - iii. eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens;

- iv. eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - b) die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Kuratorium vorzulegen;
 - c) die jährliche Fertigung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - d) über folgende Maßnahmen des laufenden Geschäftsbetriebes als Vorstand im Rahmen einer Vorstandssitzung zu beschließen:
 - i. Verschiebungen zwischen den Ausgabeposten des genehmigten Haushaltsplanes, wenn diese zu einer Überschreitung bei einzelnen Ausgabeposten von über 15 Prozent führen. Ausgenommen davon sind durch höhere Belegung verursachte variable Kosten;
 - ii. Abschluss und Änderung von Rechtsgeschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen;
 - iii. Übernahme von Bürgschaften und Garantien jeder Art sowie der Abschluss von Sicherungsübereignungsverträgen; Verpfändungen; Abschluss von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, welche die Dauer von einem Jahr überschreiten;
 - iv. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie entsprechende Verpflichtungsgeschäfte;
 - v. Preisgestaltung im Herbergsbetrieb;
 - vi. Erteilung und Widerruf von Vollmachten und Untervollmachten;
 - vii. Aufnahme, Änderung und Gewährung von Darlehen;
 - viii. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten;
 - e) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - f) das Einbringen von Haushaltsplänen, Stellenplänen und Investitionsplänen in das Kuratorium sowie das Umsetzen der genehmigten Pläne;
 - g) die Unterstützung eines Vorstandsmitgliedes, soweit dieses hauptamtlich beschäftigt ist, bei folgenden Tätigkeiten:
 - i. der jährlichen Fertigung eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie dem Einbringen in das Kuratorium;
 - ii. der Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres sowie dem Einbringen in das Kuratorium;
 - h) Pflege von Kontakten mit Dritten, insbesondere zur Jugendbildungsstätte, dem Archiv der deutschen Jugendbewegung, den ehrenamtlichen Helferkreisen, zu Verbänden, zur Presse und Politik.
- (4) Sofern ein Vorstandsmitglied hauptamtlich beschäftigt wird, nimmt dieses vorrangig die folgenden Aufgaben wahr:
- a) die Führung der laufenden Geschäfte der Stiftung nach den Maßgaben des § 8 (1) unter wirtschaftlichen Aspekten und ständiger Beobachtung der

wirtschaftlichen Lage, sofern nicht dem Vorstand die Entscheidung gemäß § 8 (3) d) vorbehalten ist;

- b) die Gewährleistung der Pflichten aus § 8 (3) a);
- c) die Erstellung von Haushaltsplänen, Stellenplänen und Investitionsplänen;
- d) die Dienstaufsicht über die Mitarbeitenden der Stiftung, dazu gehört insbesondere die Begründung und Beendigung von Dienstverhältnissen;
- e) die Leitung des Herbergsbetriebes - dieser Aufgabenbereich umfasst auch die Betreuung der stiftungseigenen baulichen und technischen Anlagen und die Ausübung des Hausrechtes;
- f) die Erstellung monatlicher Berichte über die Tätigkeiten des Vormonats an die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder und mindestens eines quartalsweisen Berichtes über den laufenden Geschäftsbetrieb und wirtschaftliche Kennzahlen.

Sofern das hauptamtliche Vorstandsmitglied verhindert ist, nimmt die Person, die den zweiten Vorsitz hat, diese Aufgaben wahr und kann dazu insbesondere die (Teil-) Aufgaben gemäß d) und e) an Mitarbeitende des Burgbetriebes delegieren.

§ 9

BESCHLUSSFASSUNG DES VORSTANDES

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst. Die Person, die den ersten Vorsitz hat, leitet die Sitzungen des Vorstandes. Sie beruft eine Vorstandssitzung ein, sooft die Geschäftslage dies erfordert, mindestens viermal jährlich, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen es beantragen. Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- (2) Die Einladung zur Vorstandssitzung soll grundsätzlich schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung erfolgen, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – acht Kalendertage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person, die den ersten Vorsitz hat, im Falle ihrer Verhinderung, die Stimme der Person, die den zweiten Vorsitz hat, den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind, mindestens aber zwei Personen. Wenn einzelne oder alle Mitglieder des Vorstandes per Telefon oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen, gelten diese ebenfalls als anwesend.
- (4) Die Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen (E-Mail) Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich einmalig mit diesem Verfahren schriftlich einverstanden erklärt haben. Diese Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden.

- (5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist von den teilnehmenden Vorstandsmitgliedern zu genehmigen. Nach der Genehmigung ist dieses umgehend dem Kuratoriumsvorsitz zur Kenntnis zu geben.
- (6) Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen als Gäste hinzuziehen. Bei wichtigen Beschlüssen wird der Vorstand die Personen, die den Vorsitz im Kuratorium haben, unmittelbar in Kenntnis setzen bzw. sie zur Beratung von wichtigen Punkten hinzuziehen.
- (7) Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu genehmigende Geschäftsordnung enthalten.

§ 10

ZUSAMMENSETZUNG DES KURATORIUMS

- (1) Das Kuratorium besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Ihm gehören an:
 - a) aus der Vereinigung der Jugendburg Ludwigstein e.V.
 - i. die Person, welche den Vorsitz hat,
 - ii. die Person, welche die Schriftführung wahrnimmt,
 - iii. die Person, welche die Kasse führt,
 - iv. die Person, welche satzungsgemäß die Angelegenheiten des Archivs wahrnimmt, sowie
 - b) drei weitere Mitglieder, von denen eines von der Mitgliederversammlung der Vereinigung Jugendburg Ludwigstein e.V. und zwei von der Mitgliederversammlung des Ringes junger Bünde e.V. gewählt werden.
- (3) Für ein Mitglied, das durch Wahl in den Vorstand der Stiftung aus dem Kuratorium ausscheidet, ist von der Organisation, die dieses Mitglied entsandt hat, ein neues Kuratoriumsmitglied zu benennen.
- (4) Im Falle der Auflösung des Ringes junger Bünde e.V. wählt die Vereinigung Jugendburg Ludwigstein e.V. durch ihre Mitgliederversammlung die dem Ring junger Bünde e.V. vorbehaltenen Mitglieder des Kuratoriums.
- (5) Im Falle der Auflösung der Vereinigung Jugendburg Ludwigstein e.V. geht deren Wahlrecht auf den Ring junger Bünde e.V. über. Falls auch dieser nicht mehr besteht, beschließt das Kuratorium, auf welche die Traditionen der deutschen Jugendbewegung fortsetzende Vereinigung das Wahlrecht der Vereinigung Jugendburg Ludwigstein e.V. übergeht.
- (6) Für jedes Mitglied wählt oder benennt die entsendende Organisation eine Person zur Vertretung. Bei Verhinderung eines Kuratoriumsmitgliedes nimmt diese Person dessen Rechte wahr.

- (7) Die Amtszeit der gewählten Kuratoriumsmitglieder sowie der Personen, die sie vertreten, beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (8) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte je eine Person, die den ersten Vorsitz bzw. den zweiten Vorsitz hat, jeweils auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich.
- (9) Das Kuratorium wählt zwei Personen für die interne Rechnungsprüfung. Die Amtszeit dauert drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Im Rahmen der Revision nehmen diese Personen für jedes Jahr eine Prüfung der Geschäftstätigkeit, der Rechnungslegung sowie der Jahresrechnung vor. Der Bericht darüber wird dem Kuratorium und dem Vorstand vorgelegt.

§ 11

BESCHLUSSFASSUNG DES KURATORIUMS

- (1) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden in Sitzungen gefasst. Ordentliche Kuratoriumssitzungen finden zweimal im Jahr statt.
- (2) Sitzungen des Kuratoriums werden von der Person, welche den ersten Vorsitz oder den zweiten Vorsitz hat, einberufen und geleitet. Außerordentliche Sitzungen hat die Person, welche den ersten Vorsitz hat, einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Kuratoriumsmitglieder oder die Mehrheit des Vorstandes unter Angabe von Gründen dies verlangen.
- (3) Die Einladung zur Kuratoriumssitzung erfolgt schriftlich oder elektronisch (E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung - beide nicht mitgezählt - bei ordentlichen Kuratoriumssitzungen siebzehn Kalendertage und bei außerordentlichen Kuratoriumssitzungen zehn Kalendertage liegen müssen. Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Kuratoriumsmitglieder verzichtet werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Sitzung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.
- (4) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht hierauf mehr als die Hälfte der Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Kuratoriums, ausgenommen solche gemäß § 15 dieser Verfassung, können in besonderen Fällen schriftlich oder elektronisch (E-Mail) gefasst werden, es sei denn, dass mindestens ein Drittel der Kuratoren eine Beschlussfassung in einer außerordentlichen Sitzung verlangen. Wenn einzelne oder alle Mitglieder des Kuratoriums per Telefon- oder Videokonferenz an der Sitzung teilnehmen, gelten diese ebenfalls als anwesend.
- (5) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Person, die den ersten Vorsitz hat, im Falle ihrer Verhinderung die Stimme der Person, die den zweiten Vorsitz hat, den Ausschlag. Sind beide Personen des Vorstandes verhindert, entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das als dazu gewählte Person die Sitzung leitet. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Beschlüsse nach §15 bedürfen der Zustimmung von mindestens fünf Kuratoriumsmitgliedern.

- (6) Von jeder Kuratoriumssitzung ist von der Person, welche die Sitzung leitet, und einem weiteren anwesenden Mitglied des Kuratoriums ein unterschriebenes Protokoll anzufertigen, das den Kuratoriumsmitgliedern sowie den Mitgliedern des Vorstandes zuzusenden ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Im Falle der Telefon- oder Videokonferenz kann die Unterschrift durch eine Genehmigung per E-Mail ersetzt werden.

§ 12

AUFGABEN DES KURATORIUMS

- (1) Das Kuratorium hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass die Zwecke der Stiftung eingehalten werden
- (2) Es berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Ihm obliegen insbesondere:
 - (a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - (b) die Genehmigung des Haushaltsplanes, der Stellenpläne sowie ggf. von Investitionsplänen;
 - (c) Abschluss eines Dienstvertrages mit einem hauptamtlichen Vorstandsmitglied. Dieser soll insbesondere Regelungen über die Punkte: Vergütung, Lohnfortzahlung, Urlaub, vorzeitige Beendigung des Dienstverhältnisses, enthalten. Der Dienstvertrag wird von zwei Kuratoriumsmitgliedern unterzeichnet. Eines dieser Mitglieder muss die Person, die den ersten Vorsitz hat, und im Fall ihrer Verhinderung, die Person, die den zweiten Vorsitz hat, sein;
 - (d) die Genehmigung der Jahresabrechnungen einschließlich Vermögensübersicht;
 - (e) die Entgegennahme der Revisionsberichte;
 - (f) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - (g) die Entlastung des Vorstandes;
 - (h) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
 - (i) Festsetzung des jährlichen Pauschalbetrags für Aufwandsentschädigungen an die ehrenamtlich tätigen Mitglieder des Vorstandes gemäß § 5 (4) dieser Verfassung.
 - (j) die Genehmigung einer Geschäftsordnung für die Tätigkeit des Vorstandes;
 - (k) die Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Genehmigung von Verfassungsänderungen, Aufhebung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

§ 13

VERANSTALTUNGEN AUF DER BURG

Die Stiftung stellt die Jugendburg Ludwigstein gemäß ihrer im Stiftungsgeschäft niedergelegten und in § 2 dieser Verfassung gegebenen Zweckbestimmung als Stätte der Jugendbildung und Begegnung sowie als Tagungsstätte zur Verfügung. Zur Erfüllung des Stiftungszweckes kann sie eigene Veranstaltungen durchführen; im Rahmen der Jugendbildung nach dem Jugendbildungsförderungsgesetz des Landes Hessen ist sie dazu verpflichtet.

§ 14

STIFTUNGSAUFSICHT

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 15

VERFASSUNGSÄNDERUNG, UMWANDLUNG ODER AUFLÖSUNG DER STIFTUNG

- (1) Für eine Verfassungsänderung, Umwandlung oder Auflösung der Stiftung ist die Zustimmung von mindestens fünf Kuratoriumsmitgliedern erforderlich. Diese Tagesordnungspunkte können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Archiv der deutschen Jugendbewegung dem Hessischen Staatsarchiv in Marburg zu; das übrige Vermögen der Stiftung ist im Einvernehmen zwischen dem Kuratorium, dem zuständigen Finanzamt und der zuständigen Aufsichtsbehörde einer gemeinnützigen steuerbegünstigten Körperschaft zu übertragen, die gleiche oder ähnliche Aufgaben erfüllt und es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Diese Neufassung der Stiftungsverfassung hat das Kuratorium in seiner Sitzung am 29. Mai 2021 beschlossen.

Sie ersetzt die Verfassung der Stiftung vom 7. März 1970 mit den Änderungen von 7. Mai 1983, 26. April 1986, 6. April 1991, 17. Mai 2003 und 7. März 2020.